

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2(3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**“, die der Rat in seiner Sitzung am 15.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 17.02.2012

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **15.02.2012** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom **25.07.2011** (GV. NRW: **S. 377 - 392**), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Herten erhebt die Stadt Herten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im §1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag

richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Herten schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herten ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld und Elternteilzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei.

Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in

diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung/Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Elternbeitragsbefreiung bei der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege wird analog der gesetzlichen Regelungen zum § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) umgesetzt.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertenener Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Herten, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit ist. In diesem Fall wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

(3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herten durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Herten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Stadt Herten darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragsstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweiligen Fassung.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 3 rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 17.02.2012

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	Bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2(3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule**“, die der Rat in seiner Sitzung am 15.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

„Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule“

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2012



Dr. U. Paetzel
Bürgermeister

Satzung

zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots
der offenen Ganztagschule vom 17.02.2012

Aufgrund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am **15.02.2012** folgende Satzung erlassen:

§ 1

- 1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.
- 2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- 5) Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

§ 2

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Herten, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Dies gilt auch, wenn ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz beitragsbefreit ist. In diesem Fall wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- 2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

- 1) Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die „Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).
Der Höchstbeitrag für die Elternbeiträge ist durch den Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primärbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, in der Fassung vom 21.12.2006 auf höchstens 150 Euro begrenzt worden.
Abweichend von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen bleibt deshalb der Höchstbeitrag für die Offenen Ganztagsgrundschulen in den Einkommensstufen 11 bis 15 konstant.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	80.000 €	150,00 €
12	90.000 €	
13	100.000 €	
14	125.000 €	
15	> 125.000 €	

- 2) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- 3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- 4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

- 1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- 4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Absatz 1 und Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Absatz 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich je neugeborenem Kind anrechnungsfrei.
Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6 a

Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend des § 10 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe als Einkommen angerechnet.

- 5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- 1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- 2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- 3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- 4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- 5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

15.02.2012

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 15.02.2012 wird Herr Michael Hoffmann bis auf Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

Mit Wirkung vom 15.02.2012 werden die Bestellungen der Frau Marion Sopka, Frau Gudrun Reitzenstein und Frau Angelika Ardisone als Standesbeamtinnen für den Standesamtsbezirk Herten widerrufen.



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Bekanntmachung:

1. Vergabestelle/Auftraggeber:

Stadt Herten – FB 3 ZV – Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten,
Tel. 02366-303308, Fax: 02366-303596, vergabestelle@herten.de

2. Art der Vergabe (§ 3 VOL/A):

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

3. Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung:

Einrichten einer psychosozialen Beratungsstelle

4. Ort der Leistung:

Rathaus Herten, Kurt-Schumacher Str. 2, 45699 Herten
Zentralen Betriebshof Herten (ZBH), Zum Bauhof 5, 45701 Herten

5. Art und Umfang der Lieferung oder Leistung:

Unterstützen in Form von Angeboten an Fortbildungen zum Thema Konflikt am Arbeitsplatz, Informationsveranstaltungen, Teamberatungen, Arbeitskreisen und Sprechstunden

6. Aufteilung in Lose:

Nein

7. Ausführungsfrist für die Lieferung oder Leistung:

Beginn: 01.06.2012
Ende der Frist: 31.05.2015

8. Anschrift der Stelle, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind:

Stadt Herten – FB 3 ZV – Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten,
Fax: 02366-303596, vergabestelle@herten.de

9. Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme bei der unter 8. genannten Stelle eingegangen sein müssen:

05.03.2012

10. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

15.03.2012

11. Erforderliche Nachweise für die Beurteilung der Eignung

Anzahl fester Ansprechpartner vor Ort
Qualifizierte Vertretungskraft nach wie viel Tagen?
Mindestens 3-jährige Berufserfahrung als psychosoziale Beratungsstelle im öffentlichen Dienst
Nachgewiesene Referenzen von 2 Kommunen in den letzten 3 Jahren welche mit dem Anforderungsprofil übereinstimmen (psychosoziale Beratungsstelle)
Mitarbeiterqualifikation (Dipl. Soz.; Dipl. Päd. oder Psychologe)

12. Zuschlagskriterien

Präsentation: 100%

Im Auftrag

Phillip Purschke